

14.06.91

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß) - Drucksache 12/454 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

- Drucksache 12/22 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.07.91

Erster Durchgang: Drs. 768/90

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.